

Geschäftsstelle
Lukasstrasse 17
9008 St.Gallen

Telefon 071 245 52 01
Telefax 071 245 52 02

info@sgv-sg.ch
www.sgv-sg.ch



Amt für Volksschule
monika.bicker@sg.ch

St. Gallen, 17. Dezember 2018

Vernehmlassung „Weisungen zu Bekleidungs Vorschriften in der Volksschule“

Sehr geehrter Herr Kummer

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. In Berücksichtigung der Rückmeldungen aus dem Kreis unserer Mitglieder hat sich der SGV-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 mit dem Thema auseinandergesetzt. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der SGV die Weisungen grundsätzlich nachvollziehen kann, bei folgenden Punkten jedoch Anpassungsbedarf sieht.

1. Im Abs. 2 von Art. 1 (Geltungsbereich) der Weisungen wird ausgeführt, diese würden die Bekleidung der Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen „für den Unterricht gemäss Stundenplan und besondere Veranstaltungen“ regeln. Im Kommentar zur Art. 1 wird zusätzlich ausgeführt, dass der Geltungsbereich auch die Zeiten umfasse, „in denen der Schule eine Aufsichtspflicht zukommt, etwa während Wartezeiten in Zwischen- oder Randstunden“.

Diese kommentierten Zeiten gehen über die Bestimmung von Art. 1 hinaus. Wenn sie Geltung haben sollen, müssen sie in die Weisungen aufgenommen werden oder die Formulierung in Art. 1 Abs. 2 muss weiter gefasst werden, damit zum Beispiel auch die Betreuung beim Mittagstisch (bei der es sich weder um Unterricht noch eine besondere Veranstaltung handelt) von der Weisung umfasst wird.

2. Art. 2 (Zweck) ist durch eine lit. c mit folgendem, fett unterstrichenen, Text zu ergänzen:
 - ¹ Vorschriften zur Bekleidung von Schülerinnen und Schülern der St. Gallischen Volksschule tragen zum geordneten Schulalltag und zum Schulfrieden bei, indem sie:
 - a) den Persönlichkeitsschutz aller am Schulalltag beteiligten Personen unterstützen;
 - b) ein ungestörtes und positives Zusammenleben im Schulbetrieb stärken;
 - c) **sicherstellen, dass die Bekleidung in ihrer Funktionalität den Unterrichtsaktivitäten angepasst und dienlich ist.**

Demzufolge ist auch Art. 4, Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

³ Die Schülerin oder der Schüler achtet bei der Kleiderwahl auf die Sittlichkeit **und Funktionalität.**

Die Formulierung von Art. 2 lit. b ist zu schwach, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Bekleidung für den Unterricht funktional sein muss. So wird im Kommentar auf störendes Geklimper von Armreifen hingewiesen. Nicht nur störend, sondern im Unterricht sogar hinderlich und gefährlich, sprich überhaupt nicht funktional, sind z.B. Schuhe mit Stiletto-Absätzen im Schulzimmer oder Turnschuhe auf einer Wanderung. Solchen Umstände ist in den Weisungen mehr Gewicht beizumessen.

3. Art. 3 Abs. 2 ist durch den nachfolgend, fett und unterstrichenen, Text ergänzen:

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Grundrechte, insbesondere das Recht auf Leben und die persönliche Freiheit, der Schutz der Kinder und Jugendlichen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Meinungs- und Informationsfreiheit der Schülerinnen und Schüler sind zu jedem Zeitpunkt zu wahren.

² Ist ein Kleidungsstück Ausdruck der religiösen Freiheit, kann dessen Tragen der Schülerin oder dem Schüler nicht verboten werden. **Vorbehalten bleiben Verbote, um die Sicherheit der Schülerin oder des Schülers im Unterricht zu gewährleisten.**

Insbesondere bei Sportveranstaltungen, z.B. Schwimmunterricht, kann das Tragen eines Kleidungsstückes die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen. Es muss den Schulträgern gestattet sein, in solchen Fällen Kleidervorschriften zu erlassen, die sicherheitsrelevant sind.

Freundliche Grüsse

VERBAND ST.GALLER VOLKSSCHULTRÄGER (SGV)

Der Präsident



Thomas Rüegg

Der Geschäftsführer



Dr. Markus Hellstern